

DIE HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER KOMPLEMENTÄR-GMBH GEGENÜBER DER KOMMANDITGESELLSCHAFT

1. Kernaussagen des OGH

In der Entscheidung 6 Ob 171/15 p (OGH 23.02.2016, 6 Ob 171/15 p) hat der OGH folgende, für die Praxis wichtige Fragen entschieden:

- **Erstmalig** hat der OGH ausgesprochen, dass die Haftung für sorgfaltswidriges Handeln des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH gegenüber der GmbH & Co KG auch dann besteht, wenn **keine Personenidentität** zwischen Geschäftsführer, Gesellschafter der Komplementärin oder den Kommanditisten besteht.
- Eine **Zustimmung** (Weisung) aller Gesellschafter bewirkt, dass die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft für schädigende Handlungen entfällt. Allerdings gilt dies nur dann, wenn die Weisungen nicht rechtswidrig sind. Weisungen, die gegen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften verstoßen, sind rechtswidrig und machen den Geschäftsführer schadenersatzpflichtig.
- **Analoge Anwendung der Kapitalerhaltungsvorschriften** der GmbH (Verbot der Einlagenrückgewähr [§§ 82 ff GmbHG]) auf die GmbH & Co KG (ständige Rechtsprechung).
- **Erstmalig** hat der OGH auch die analoge Anwendung der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 25 Abs 6 GmbHG anstelle der dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 1489 ABGB für Ansprüche der GmbH & Co KG gegen den Geschäftsführer der GmbH als Komplementärgesellschaft bei verbotener Einlagenrückgewähr ausgesprochen.

2. Sachverhalt

Eine GmbH & Co KG (in der Folge "Kommanditgesellschaft") gewährte Mitte 2010 mehrere unzureichend besicherte, nicht fremdübliche Darlehen im Gesamtvolumen von EUR 25.000.000,00 an die Alleingesellschafterin der einzigen Komplementär-GmbH. Der ausschließliche Tätigkeitsbereich der Komplementär-GmbH (in der Folge "**Komplementärgesellschaft**") bestand in der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft. Die Komplementärgesellschaft war zwar nicht insolvent, jedoch zur Zeit der Darlehensgewährung vermögenslos.

Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. In diesem Verfahren wurde eine Treuhänderin bestellt, die gegen den Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft eine Klage über EUR 10.000.000,00 aus dem Titel des Schadenersatzes wegen der Gewährung der Darlehen einbrachte.

Der Geschäftsführer hätte im Namen der Kommanditgesellschaft pflicht- und sorgfaltswidrig mehrere unzureichend besicherte, nicht fremdübliche Darlehen an die Alleingesellschafterin der Komplementärgesellschaft veranlasst, obwohl er wusste bzw. hätte wissen müssen, dass diese Darlehen nicht zurückbezahlt werden. Die beklagte Partei war Geschäftsführerin der Komplementärgesellschaft, sonstige Funktionen im Bereich der Firmenstruktur hatte sie nicht, insbesondere war sie weder Geschäftsführerin noch Gesellschafterin irgendeiner anderen, der in der Firmenstruktur genannten Gesellschaften.

Es wurde eingewandt, dass die Vergabe der Darlehen auf Weisung der Gesellschafter erfolgte und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes eingehalten wurde. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme durch die Kommanditgesellschaft nicht vor, da auf Gesellschafterebene keine Personenidentität bestünde.

3. Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der Kommanditgesellschaft

Der OGH hat erstmals in der Entscheidung 6 Ob 757/83 ausgeführt, dass bei einer GmbH & Co KG der Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Kommanditgesellschaft für die Führung ihrer Geschäfte mit der im § 25 Abs 1 GmbHG umschriebenen Sorgfalt unmittelbar verantwortlich ist. Dies wurde mit der gesellschaftsvertraglichen Verknüpfung von GmbH und Kommanditgesellschaft begründet.

In späteren Entscheidungen verwies der OGH auf die deutsche Rechtsprechung und führte aus, dass der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH *"unter bestimmten besonderen Voraussetzungen"* hafte. Der OGH stützte sich dogmatisch auf den Grundgedanken des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter analog für die Organhaftung.

Zuletzt führte der OGH in der Entscheidung 1 Ob 192/08 d aus, im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen werde von der jüngeren Rechtsprechung des OGH eine direkte, haftungsbegründende Rechtsbeziehung zwischen der Kommanditgesellschaft und den Geschäftsführern der Komplementärgesellschaft bejaht und es wurde sohin ausgesprochen, dass der Kommanditgesellschaft gegen den sorgfaltswidrig handelnden Geschäftsführer ihrer Komplementärgesellschaft *"bei Hinzutreten besonderer Umstände"* ein eigener Schadenersatzanspruch zukomme. Als besondere Umstände wurden *"die Personenidentität von Kommanditisten, GmbH-Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie die Tätigkeit der GmbH ausschließlich zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben für die Kommanditgesellschaft"* angesehen.

Das Erfordernis der Personenidentität wurde nunmehr aufgegeben. Es sei vielmehr für eine direkte Haftung des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft der Kommanditgesellschaft gegenüber ausreichend, wenn sich die Tätigkeit der Komplementärgesellschaft – wie im vorliegenden Fall – ausschließlich auf die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft erstrecke. Dabei hat sich der OGH auf einige in diese Richtung gehende Literaturmeinungen gestützt.

Der OGH hat noch hervorgehoben, dass für eine Haftung des Geschäftsführers beachtlich sei, dass die Komplementärgesellschaft rein formal als Zwischenglied "vorgeschoben" wird,

wenn sie außerhalb der Geschäftsführung für die Kommanditgesellschaft keine anderen Aufgaben wahrnimmt.

Teile der Literatur vertreten in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass im Regelfall der Kommanditgesellschaft ohnehin Schadenersatzansprüche gegen die Komplementärgesellschaft zustünden, zu deren Befriedigung sie auf den Schadenersatzanspruch der GmbH gegenüber dem Geschäftsführer greifen könne. Dem entgegnet der OGH, dass Schadenersatzansprüche der Komplementärgesellschaft gegen den Geschäftsführer etwa dann nicht zu einer vollen Befriedigung der Kommanditgesellschaft führen, wenn die GmbH insolvent geworden ist. Die Ansprüche gegenüber dem Geschäftsführer würden in diesem Fall der Masse zustehen, an welcher die Kommanditgesellschaft lediglich mit der Insolvenzquote beteiligt ist. Dass die Komplementärgesellschaft im vorliegenden Fall nicht insolvent war, änderte an diesen Überlegungen nichts, da sie vermögenslos war. Damit hätte die Inanspruchnahme durch die Kommanditgesellschaft zu einer sofortigen materiellen Insolvenz geführt.

4. Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf die GmbH & Co KG

Es entspricht zwar ständiger Rechtsprechung des OGH, dass die Haftung des Geschäftsführers entfällt, wenn alle Gesellschafter einer schadenbegründenden Haftung zugestimmt haben. **Allerdings darf es sich nicht um eine rechtswidrige Weisung handeln.** Nichtig Weisungsbeschlüsse lassen demnach die Haftung, weil nicht verbindlich, unberührt. Dazu gehören vor allem Verstöße gegen Gläubigerschutzbestimmungen und Kapitalerhaltungsvorschriften.

Dazu gehört auch das Verbot der Einlagenrückgewähr. Zweck ist, das Stammkapital als dauernden Grundstock der Gesellschaft und als einziges dem Zugriff der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt gegen Schmälerung durch Leistung an die Gesellschafter abzusichern. Das Verbot der Einlagenrückgewähr ist primär eine Gläubigerschutzvorschrift. Es umfasst grundsätzlich jede vermögensmindernde Leistung der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht Gewinnverwendung (Erfüllung des Dividendenanspruches) ist. Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollen jede unmittelbare oder mittelbare Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen verringert. Diese Bestimmungen sind dann, wenn an einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist, auf Zuwendungen an die Gesellschafter der Komplementärgesellschaft analog anzuwenden. Ein solcher Fall liegt auch hier vor, da einziger Komplementär der Kommanditgesellschaft eine GmbH war. Die Zuwendung (Darlehensgewährung) erfolgte wiederum an die Alleingesellschafterin der Komplementärgesellschaft. Aus diesen Gründen verstießen die Darlehensgewährungen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

5. Anwendung der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 25 Abs 6 GmbHG auf die Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH bei verbotener Einlagenrückgewähr

Im Verfahren wurde der Verjährungseinwand erhoben, da die Darlehen Mitte 2010 gewährt wurden und die Klage erst 2014 eingebracht wurde. Aufgrund der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB sei der Ersatzanspruch der Kommanditgesellschaft

bereits verjährt. Die klagende Partei hielt eine analoge Anwendung des § 25 GmbHG entgegen, womit auch die fünfjährige Verjährungsfrist des § 25 Abs 6 GmbHG zur Anwendung gelangen müsste.

Zur Frage, ob unmittelbare Schadenersatzansprüche einer Kommanditgesellschaft gegen den Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft nach § 1489 ABGB oder analog § 25 Abs 6 GmbHG verjähren, bestand in Österreich weder Rechtsprechung noch Literatur.

In Deutschland entspricht es hingegen herrschender Ansicht, dass auf den Fall der Haftung des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft gegenüber der Kommanditgesellschaft die fünfjährige Verjährungsfrist des § 43 dGmbHG anzuwenden ist. Da bereits in der Entscheidung 2 Ob 225/07 p klargestellt wurde, dass die §§ 82 ff GmbHG auf die GmbH & Co KG analog anzuwenden seien, war nicht zu erkennen, weshalb dies gerade für § 25 Abs 6 GmbHG nicht gelten sollte.

[RA Dr. Franz Guggenberger](#)

[RAA Mag. Danijel Ficulovic](#)